

368 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Abkommen

zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Volksrepublik China sind, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet zum Vorteil beider Staaten zu entwickeln und zu fördern, wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet im Einklang mit den auf jeder Seite bestehenden Möglichkeiten und Interessen.

(2) Die Vertragsparteien werden einvernehmlich die Fachgebiete und Formen dieser Zusammenarbeit festlegen, wobei die Erfahrungen der Wissenschaftler beider Länder sowie die auf einzelnen Gebieten bestehenden Kontakte berücksichtigt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Zusammenarbeit kann insbesondere folgende Formen umfassen:

1. den Austausch von wissenschaftlich-technischen Veröffentlichungen, Dokumentationen und Informationen,
2. die gegenseitige Entsendung von Wissenschaftlern und sonstigen Experten zum Zwecke der Durchführung von Beratungen, Vorträgen, Forschungsarbeiten sowie zur Durchführung von Spezialstudien,
3. die Organisation von Seminaren, Symposien und anderen wissenschaftlich-technischen Veranstaltungen,
4. die Durchführung von gemeinsamen Studien- und Forschungsprojekten,

5. die Unterstützung der direkten Zusammenarbeit zwischen Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Institutionen.

Artikel 3

Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens errichten die Vertragsparteien eine Gemischte Kommission, die aus Vertretern und Experten beider Vertragsparteien besteht. Die Kommission tritt abwechselnd in der Republik Österreich und der Volksrepublik China zusammen. Der Zeitpunkt des jeweiligen Zusammentritts wird auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 4

Die Gemischte Kommission behandelt alle im Zusammenhang mit diesem Abkommen stehenden Angelegenheiten und hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. die Beratung von grundsätzlichen Fragen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit,
2. die Prüfung der Vorschläge zur Entwicklung der weiteren Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich gemeinsamer Forschungsschwerpunkte und Programme,
3. die Erstattung von Empfehlungen an die zuständigen Stellen der beiden Vertragsparteien zur Realisierung der Zusammenarbeit.

Artikel 5

Bei der Durchführung dieses Abkommens trägt jede Vertragspartei die anfallenden Kosten selbst, außer es wird auf Grund der Besonderheit des jeweiligen Projektes von den für die Durchführung zuständigen Behörden der Vertragsparteien etwas anderes vereinbart.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß

2

368 der Beilagen

die für das Inkrafttreten erforderlichen jeweiligen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird auf fünf Jahre geschlossen. Seine Gültigkeitsdauer verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

(2) Von der Kündigung werden laufende Programme und Projekte nicht betroffen, außer im

Falle einer anderslautenden Vereinbarung der Vertragsparteien.

Geschehen zu Peking am 24. April 1984, in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:
Heinz Fischer m. p.

Für die Regierung der Volksrepublik China:
Fang Yi m. p.

奥地利共和国政府和中华人民共和国政府 科学技术合作协定

奥地利共和国政府和中华人民共和国政府，本着互利地发展和促进两国间科学技术领域的关系的愿望，达成协议如下：

第 一 条

一、缔约双方根据每一方存在的可能和兴趣，促进科学技术领域的合作并为之创造便利条件。

二、缔约双方将根据两国科学家的经验和在各个专业领域已有的联系，共同规定合作的专业领域和方式。

第 二 条

根据第一条所进行的合作将特别包括下列方式：

一、交换科技出版物、情报和文献；

二、互派科学家和其他专家从事咨询、报告、研究工作及专业调研；

- 三、组织讲习班、讨论会和其他科技活动；
- 四、执行共同的调查和研究项目；
- 五、支持大学和其他科学研究机构之间的直接合作。

第 三 条

为便于本协定的执行，缔约双方成立由双方代表和专家组成的混合委员会。该委员会轮流在奥地利共和国和中华人民共和国会晤。每次会晤日期通过外交途径商定。

第 四 条

混合委员会处理所有与协定有关的事宜，其中包括下列任务：

- 一、讨论科技合作的原则性问题；
- 二、审查关于发展进一步合作，特别是有关共同研究重点和计划的建议；
- 三、向缔约双方的有关单位提出实施合作的建议。

第 五 条

在执行本协定时的有关费用由缔约各方自理，但缔约双方的有关执行部门根据各个项目的特殊性另有协议的除外。

368 der Beilagen

5

第 六 条

缔约双方在各自完成本协定生效所必须的国内法律程序之后，应相互通知。本协定自相互通知之月后的第三个月的第一天起生效。

第 七 条

一、本协定有效期为五年。如缔约任何一方在期满前六个月末通过外交途径书面提出终止本协定，则本协定将每次自动延长一年。

二、本协定终止时，除另有其他协议的情况外，缔约双方正在执行的计划和项目不受影响。

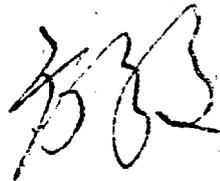
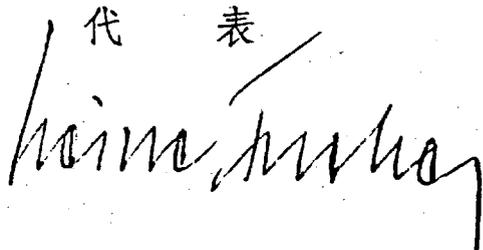
本协定于一九八四年四月~~十四~~日在北京签订，一式两份，每份都用德文和中文写成，两种文本具有同等效力。

奥地利共和国政府

中华人民共和国政府

代 表

代 表



VORBLATT**Probleme und Ziele:**

Die wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen Österreich und der Volksrepublik China sollen durch die Schaffung eines zwischenstaatlichen Vertragsinstrumentes intensiviert werden.

Lösung:

Das Abkommen legt den Rahmen fest, in dem eine Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Volksrepublik China auf wissenschaftlich-technischem Gebiet erfolgen soll.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Höhe der anfallenden Kosten wird vom Ausmaß der Austauschaktionen abhängen, die gemäß Artikel 4 des Abkommens vereinbart werden, wobei mit jährlichen Mindestaufwendungen von zirka 500 000 S zu rechnen sein wird.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden und verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Die sich aus dem Abkommen ergebenden finanziellen Verpflichtungen der Republik Österreich bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Das genaue Ausmaß dieser finanziellen Verpflichtungen läßt sich im derzeitigen Stadium im Hinblick darauf, daß es sich um ein sogenanntes Rahmenabkommen handelt, nicht angeben, es ist jedoch mit jährlichen Mindestaufwendungen von zirka 500 000 S zu rechnen.

Die Regierung der Volksrepublik China hat schon seit einiger Zeit den Wunsch erkennen lassen, zur Intensivierung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Österreich ein wissenschaftlich-technisches Abkommen abzuschließen, ein Wunsch, dem Österreich aufgeschlossen gegenüberstand. Der Abkommenstext wurde mit der chinesischen Seite schriftlich auf diplomatischem Wege abgestimmt, innerstaatlich wurde das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hergestellt, die Unterzeichnung fand am 24. April 1984 statt.

Das Abkommen ist ein langfristiger Rahmenvertrag, der den beiderseitigen Willen zur Förderung

der Beziehungen in den verschiedenen Bereichen der Wissenschaft und Technik bekundet.

Besonderer Teil

Zu Artikel 2, 3 und 4:

In Artikel 2 werden die Maßnahmen festgelegt, die zur Verwirklichung der in Artikel 1 vereinbarten Zusammenarbeit ergriffen werden sollen und enthält die für technisch-wissenschaftliche Abkommen typischen Aktivitäten, wie Austausch von wissenschaftlich-technischen Veröffentlichungen, Wissenschaftlern und Experten, die Abhaltung von Seminaren und Symposien, die Durchführung gemeinsamer Studien- und Forschungsprojekte und die Unterstützung der direkten Zusammenarbeit zwischen den Universitäten. Dieser Artikel schafft die personelle und institutionelle Basis für einen verstärkten Austausch.

Die Durchführung des Artikels 2 wird jeweils von der Österreichisch-Chinesischen Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit gemäß Artikel 3 vorbereitet werden. Diese hat sich gemäß Artikel 4 auch mit allen anderen, im Zusammenhang mit diesem Abkommen stehenden Fragen zu beschäftigen. Es wurde darauf verzichtet, eine zeitliche Verpflichtung zum Zusammentritt einzugehen.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel regelt die Kosten der Durchführung dieses Abkommens und bildet die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der diversen Austauschaktionen.